

**„Senfkorn" - Schulverein der Oberschule Söhlde**  
**31185 Söhlde, Hinterm Knick 10 - Tel. 05129 / 977690**

---

**Satzung**

---

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Senfkorn" - Schulverein der OBS Söhlde.
2. Der Sitz des Vereins ist 31185 Söhlde, Hinterm Knick 10.
3. Das Geschäftsjahr geht vom 01.10. bis zum 30.09. des Folgejahres.

**§ 2 Zweck des Vereines**

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erweiterung und Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Schule sowie die soziale Unterstützung von Schülerinnen und Schülern innerhalb der Schulgemeinschaft. Dazu zählen insbesondere:
  - a) die Förderung des Unterrichtes und anderer Veranstaltungen der Schule,
  - b) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften,
  - c) die Unterstützung der schulischen Gremien, Eltern- und Schülerinitiativen,
  - d) die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler zum Ausgleich sozialer Härten,
  - e) die Beschaffung von zusätzlichen Lehr-, Lern- und anderen Materialien sowie Ausstattungsgegenständen, die die schulischen Haushaltsmittel übersteigen,
  - f) Die Unterstützung der Verpflegung der Schulgemeinschaft.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Zuschüsse durch die öffentliche Verwaltung und die Sammlung von Spenden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind  
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Eintrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitgliedes
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr beglichen werden, desgleichen sind Beitragsrückstände auszugleichen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, sie befreit nicht von der Begleichung rückständiger Zahlungen.

Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen worden sind, steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Mitglieder können sich mündlich oder schriftlich äußern. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Beitragspflicht**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenführer

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis ist Sache des Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig als Kassenprüfer tätig werden.

Mitglieder mit beratender Funktion sind:

1. der Schulleiter
  2. der Vorsitzende des Schulleiternrates
  3. der Schülersprecher
- oder deren Vertreter.

#### **§ 8 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder (fern-) mündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen einzuhalten. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

## **§ 10 Vergabe der Mittel**

Die Vergabe der Mittel erfolgt durch den Vorstand im Regelfall nach Absprache mit der Schulleitung und dem Schulleiternratsvorsitzendem nach Bedarf.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen entweder durch schriftliche Einladung aller Mitglieder oder durch öffentlichen Aushang oder durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt gemacht. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahmen des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer (rotierend)
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 12 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Über die Versammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Alle Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen sind in das Protokoll nach den allgemein geltenden Regeln zur Protokollführung aufzunehmen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen (einschließlich des Vereinszweckes) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 13 Wahlen**

Die Art der Wahlen bestimmt der Versammlungsleiter. Sie müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.

Gewählt ist bei einer Wahl derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

**§ 14 Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich oder zur Niederschrift beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, bestimmt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Abberufung und die Wahl von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

**§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für diese außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Verfahrensvorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

**§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung fällt das Vermögen, nach Abzug aller offenen Forderungen etc., an die Oberschule Söhlde, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12. November 2012 beraten und beschlossen und setzt die bisher gültige Satzung vom 26. Oktober 2010 außer Kraft.

Der amtierende Vorstand

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

\_\_\_\_\_  
Kassenführer